



Europäische
Kommission

HS

HANDELPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSINSTRUMENTE



Ein Leitfaden für kleine
und mittlere Unternehmen

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäische Union, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print	ISBN 978-92-79-89074-1	doi:10.2781/402696	NG-01-18-710-DE-C
PDF	ISBN 978-92-79-89083-3	doi:10.2781/6055	NG-01-18-710-DE-N

**HS
HANDELPOLITISCHE
SCHUTZINSTRUMENTE
ANTIDUMPING- UND
ANTISUBVENTIONSINSTRUMENTE**

Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen

1. Grundsätze	5
1.1 Handelspolitische Schutzinstrumente.....	5
1.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Einführung von Maßnahmen gegeben sein?	7
1.3 Welche Arten von Maßnahmen können eingeführt werden?.....	8
1.4 Welches ist der rechtliche Rahmen?.....	9
2. KMU und Handelsschutz.....	10
2.1 KMU – Fragen und Anliegen	10
2.2 Warum die Beteiligung von KMU an Handelsschutzuntersuchungen wichtig ist.....	11
3. Als Hersteller tätige KMU	12
3.1 Antrag auf Einleitung eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens.....	12
3.2 Antidumping-/Antisubventionsuntersuchung	16
4. KMU-Einführer oder -Verwender	19
4.1 Allgemeine Informationen zu Einfuhrbedingungen	19
4.2 KMU-Einführer oder -Verwender in Antidumping-/Antisubventionsuntersuchungen	19
4.3 Zahlung von Antidumping- oder Antisubventionszöllen	21
4.4 Erstattung.....	23
4.5 Umgehung von Antidumping-/Antisubventionszöllen	23
5. Überprüfungen	24
5.1 Auslaufüberprüfung	24
5.2 Interimsüberprüfung.....	25
5.3 Neuausführerüberprüfung (Antidumpingmaßnahmen)/beschleunigte Überprüfung (Antisubventionsmaßnahmen)	26
6. Verteidigungsrechte und Anhörungsbeauftragter	27
7. Rechtliche Herausforderungen.....	28
8. KMU, die mit Handelsschutzmaßnahmen auf Nicht-EU-Märkten konfrontiert sind.....	29
9. Kontaktangaben	30
10. Nützliche Links.....	31

Vorwort von Cecilia Malmström

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Sie verdienen besondere Aufmerksamkeit, wenn wir in der Europäischen Union Handelspolitik betreiben.

Dies geschieht auf zweierlei Weise.

Erstens berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse kleinerer Unternehmen, wenn wir Handelsabkommen aushandeln. Indem wir Märkte öffnen, Handelshemmnisse abbauen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen, versetzen wir KMU in die Lage, die globalen Chancen optimal zu nutzen.

Zweitens sind wir darauf vorbereitet, sie vor unlauterem Wettbewerb zu schützen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen sind in diesem Zusammenhang umso wichtiger, als kleinere Unternehmen die Folgen von unlauterem Wettbewerb stärker zu spüren bekommen. Sie haben zudem weniger Erfahrung, wenn es darum geht, sich an Handelsschutzuntersuchungen auf EU-Ebene zu beteiligen.

Auf diesen zweiten Bereich wollen wir in diesem Leitfaden unser Augenmerk richten.

Wir haben vor Kurzem die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU aktualisiert, damit sie effektiver und einfacher zu handhaben sind. Dabei wurde deutlich, dass mehr getan werden muss, um die Hürden zu überwinden, die kleinere Unternehmen davon abhalten, auf diese Instrumente zuzugreifen und Gebrauch davon zu machen. Dazu gehört eine Stärkung des Bewusstseins, die Bereitstellung von Informationen in allen EU-Amtssprachen und eine bessere Erläuterung der einzelnen Schritte des Verfahrens.

Dieser Leitfaden gibt eine Einführung sowie einen Überblick über die verschiedenen Phasen und Elemente einer Handelsschutzuntersuchung. Wenn Ihr Wirtschaftszweig mit unlauterem Wettbewerb konfrontiert ist, wenn eine Ihrer Vorleistungen Gegenstand von Untersuchungen ist oder wenn Sie in den Bereichen Export und Import tätig sind, dann sind diese Informationen für Sie relevant.

Darüber hinaus wurde ein neuer Helpdesk für Handelsschutzinstrumente eingerichtet, der es KMU erleichtern soll, auf verfügbare Handelsschutzinstrumente zuzugreifen und von diesen Gebrauch zu machen.

Der Handelsschutz ist ein wichtiger Bestandteil der EU-Handelspolitik. Unser wichtigstes Ziel ist weiterhin die Öffnung von Märkten. Um jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen wir sicherstellen, dass die anderen Länder sich an die Regeln der Welthandelsorganisation halten. Diese Instrumente ermöglichen es uns, die Vorschriften durchzusetzen und in Fällen von unlauterem Wettbewerb unsere Unternehmen, auch die kleineren, zu schützen.

Cecilia Malmström
EU-Handelskommissarin
Juni 2018

Einleitung

In den letzten zehn Jahren hat es in der Geschäftswelt viele Veränderungen gegeben, Veränderungen, die alle Marktteilnehmer beeinflussen, wenn auch oftmals auf sehr unterschiedliche Weise. Viele Waren werden nicht mehr nur in einem Land hergestellt, sondern sind „made in the world“. Bauteile und Halbzeug werden auf der ganzen Welt gehandelt und rund um den Globus verschickt, um schließlich andernorts zusammengebaut zu werden. Diese globalisierte Wirtschaft bietet Unternehmen zwar viele Möglichkeiten, ist aber auch mit vielen Herausforderungen verbunden.

Unternehmen jeglicher Art und Größe können Marktchancen in Ländern auf der ganzen Welt nutzen, aber sie können auch Wettbewerb aus fernen Ländern ausgesetzt sein, was nur vertretbar und zulässig ist.

Globaler Wettbewerb ist jedoch nicht immer fair, und das EU-Wettbewerbsrecht gilt im Allgemeinen nicht jenseits der EU-Grenzen. In Fällen von unlauterem Wettbewerb seitens der Nicht-EU-Länder können Hersteller in der EU die Beantragung von Handelsschutzuntersuchungen bei der Europäischen Kommission in Erwägung ziehen, um Abhilfe zu schaffen, vorausgesetzt, der unlautere Wettbewerb bringt Schwierigkeiten für ihr Unternehmen mit sich. Handelspolitische Schutzinstrumente sind Teil des Rechtsrahmens, der mit den globalen Handelsregeln der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf geschaffen wurde.

Einführer und Verwender einer Ware, die Gegenstand einer Handelsschutzuntersuchung ist, möchten vielleicht wissen, welche Möglichkeiten sie haben, ob sie sich an einer Untersuchung beteiligen möchten und wie sie dies am besten tun können.

Dieser Leitfaden vermittelt Ihnen das notwendige Basiswissen über Handelsschutzuntersuchungen und zeigt Ihnen mögliche praktische Schritte auf. Er richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (auch als KMU bezeichnet).

1. Grundsätze

1.1 Handelspolitische Schutzinstrumente

Worum geht es beim Handelsschutz?

Die WTO-Abkommen umfassen drei Handelsschutzinstrumente:

- **Antidumpingmaßnahmen**
- **Antisubventionsmaßnahmen**
- **Schutzmaßnahmen.**

Die ersten beiden Instrumente richten sich gegen unfaire Handelspraktiken (Dumping oder Subventionen). Schutzmaßnahmen sollen einem bestimmten Wirtschaftszweig Zeit bieten, sich an eine erhebliche Zunahme von Einfuhren anzupassen.

Um eine Untersuchung einleiten und anschließend Handelsschutzmaßnahmen einführen zu können, müssen ausreichende Beweise für unlautere Praktiken oder für eine erhebliche Zunahme von Einfuhren vorliegen. In jedem Fall müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, die im Folgenden erläutert werden.

Was ist Dumping?

Ein Unternehmen betreibt Dumping, wenn es eine Ware zu einem unter ihrem „Normalwert“ liegenden Preis ausführt. Als Normalwert einer Ware gelten der rentable Preis einer Ware beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlands oder die Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

Eine **Antidumpingmaßnahme** – üblicherweise in Form eines Zolls – wird angewandt, um die schädigenden Auswirkungen gedumpfter Einfuhren zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen. Die Maßnahme stützt sich häufig auf die Dumpingspanne¹, die sich aus einem Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert ergibt. Dieser Vergleich wird für identische oder vergleichbare Warentypen angestellt. Um einen fairen Vergleich zu gewährleisten, können Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen werden, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, wie z. B. Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen, den Handelsstufen oder den materiellen Eigenschaften.

Was ist Dumping?

Inlandspreis = 120
 Ausführpreis = 100
 Dumpingspanne = 20 ←

Was ist eine Subvention?

Eine Subvention ist eine finanzielle Beihilfe durch eine Regierung oder eine öffentliche Körperschaft, wodurch einem bestimmten Empfänger (Unternehmen, Wirtschaftszweig, Sektor) ein Vorteil gewährt wird. Eine finanzielle Beihilfe kann verschiedene Formen annehmen:

- Zuschüsse;
- Darlehen;
- Steuervergünstigungen;
- von einer Regierung bereitgestellte Waren oder Dienstleistungen.

¹ Zur Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls siehe Abschnitt 1.3.

Ein Vorteil wird gewährt, wenn solche Beihilfen zu günstigeren Bedingungen als auf dem Markt bereitgestellt werden, beispielsweise wenn eine Regierung Strom unter Marktpreis liefert oder eine Ware zu einem Preis über dem Marktwert beschafft. Gegen Subventionen kann in der Regel nur vorgegangen werden, wenn sie spezifisch für ein Unternehmen oder einen Sektor gelten, d. h. nicht der gesamten Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Eine **Subvention** ist eine finanzielle Beihilfe durch eine Regierung oder eine öffentliche Körperschaft, wodurch einem bestimmten Empfänger ein Vorteil gewährt wird.

Eine **Antisubventionsmaßnahme** (auch als „Ausgleichsmaßnahme“ bezeichnet) – üblicherweise in Form eines Zolls – wird angewandt, um die schädigenden Auswirkungen subventionierter Einfuhren zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen. Die Höhe eines Ausgleichszolls sollte daher der Differenz zwischen einem subventionierten Ausfuhrpreis und einem nicht-subventionierten Ausfuhrpreis entsprechen.

Was ist eine Schutzmaßnahme?

Schutzmaßnahmen können eingeführt werden, wenn sich ein unvorhersehbarer, drastischer und plötzlicher Anstieg der Einfuhren nachteilig auf einen Wirtschaftszweig auswirkt.

Im Gegensatz zu Antidumping- und Antisubventionsinstrumenten richten sich Schutzmaßnahmen nicht danach, ob der Handel fair ist oder nicht. Das Schutzklauselverfahren unterscheidet sich erheblich von den Antidumping- und Antisubventionsverfahren, und zwar in mehrfacher Hinsicht.

- Eine Schutzmaßnahmenuntersuchung wird auf Antrag eines EU-Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Europäischen Kommission eingeleitet und nicht aufgrund eines Antrags des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union. Aus diesem Grund werden Schutzmaßnahmen in diesem Leitfaden nicht behandelt.
- Eine Schutzmaßnahme richtet sich nicht gegen Einfuhren aus einem bestimmten Land, sondern vielmehr – grundsätzlich – gegen Einfuhren von überall in die Union.
- Schutzmaßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an. In der Regel bestehen sie aus Zollkontingenten. Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents sind zollfrei, doch auf Einfuhren außerhalb des Zollkontingents wird ein Zoll erhoben.

Weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen entnehmen Sie der Website der Generaldirektion Handel (GD Handel): <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/safeguards/>

1.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Einführung von Maßnahmen gegeben sein?

Es müssen vier Bedingungen erfüllt sein, bevor Maßnahmen eingeführt werden können.

- Es muss nachgewiesen werden, dass die Einfuhren **gedumt** (Antidumpingmaßnahme) oder **subventioniert** (Antisubventionsmaßnahme) sind.
- Es muss nachgewiesen werden, dass die Einfuhren nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union haben, d. h., dass eine **Schädigung** vorliegt. Es reicht nicht aus, nachzuweisen, dass ein einzelnes Unternehmen unter unfairen Einfuhren leidet. Die nachteiligen Auswirkungen müssen vielmehr in weiten Teilen des EU-Wirtschaftszweigs spürbar sein.
- Die ermittelnden Behörden müssen nachweisen, dass ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen den Einfuhren und der Schädigung des EU-Wirtschaftszweigs besteht.
- Vor der Ergreifung von Maßnahmen muss eine Prüfung des Unionsinteresses erfolgen. Bei der Prüfung des Interesses der Union handelt es sich um eine Prüfung des öffentlichen Interesses. Maßnahmen liegen in der Regel im öffentlichen Interesse, wenn der Tatbestand des Dumpings/von Subventionen, eine Schädigung und ein ursächlicher Zusammenhang gegeben sind. Liegen jedoch außergewöhnliche Umstände vor – beispielsweise wenn Maßnahmen unverhältnismäßige Folgen für Verwender der eingeführten Waren hätten –, würden solche Maßnahmen nicht ergriffen werden, da sie dem Interesse der Union zuwiderlaufen würden.

Was ist eine Schädigung?

Ein Wirtschaftszweig wird geschädigt, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage eintritt.

Eine Schädigung wird anhand einer objektiven Prüfung aller maßgeblichen wirtschaftlichen Faktoren festgestellt; dazu gehören z. B.:

- Produktion;
- Absatz;
- Marktanteil;
- Gewinn;
- Produktivität;
- Kapazität;
- Kapazitätsauslastung.

Diese Liste ist nicht erschöpfend; auch sind einer oder mehrere dieser Faktoren nicht unbedingt allein ausschlaggebend.

Was bedeutet Ursächlichkeit?

Es muss nachgewiesen werden, dass die infrage stehenden Einfuhren einen EU-Wirtschaftszweig geschädigt haben.

Typischerweise wäre dies der Fall, wenn Ereignisse gleichzeitig auftreten, beispielsweise wenn es zeitgleich zu einem Anstieg der Einfuhren von außerhalb der EU und einem Rückgang des Verkaufs- oder Produktionsvolumens des EU-Wirtschaftszweigs kommt.

In vielen Fällen führen auch andere Faktoren als Einfuhren zu einer Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs, wie z. B.:

- Preise und Volumen der nicht-gedumpten/subventionierten Einfuhren;
- sinkende Nachfrage;
- Veränderungen im Handelsgefüge;
- technologische Entwicklungen.

Die Prüfung des Unionsinteresses stellt eine Verpflichtung im Rahmen der EU-Gesetzgebung dar, ist jedoch keine Anforderung der WTO. Sie ist ein wichtiges Element, das eine Verbesserung gegenüber den WTO-Regeln darstellt und die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen gewährleistet.

Es müssen **vier Bedingungen** erfüllt sein, damit **Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen** ergriffen werden können.

Kapitel 1 Es findet **Dumping/eine Subventionierung** statt.

Kapitel 2 Der betroffene EU-Wirtschaftszweig erleidet eine **Schädigung**.

Kapitel 3 Es besteht ein **ursächlicher Zusammenhang**, der erkennen lässt, dass die Schädigung durch die Einfuhren und nicht durch andere Faktoren verursacht wird.

Kapitel 4 Maßnahmen sollten nicht dem **Gesamtinteresse der Union** zuwiderlaufen.

Worin besteht das Unionsinteresse?

Es muss nachgewiesen werden, dass Maßnahmen nicht dem allgemeinen öffentlichen Interesse zuwiderlaufen; mit anderen Worten, dass der Schaden, den die Maßnahmen der Gesamtwirtschaft zufügen, letztlich nicht größer als die Entlastung für den inländischen Wirtschaftszweig ist, der unter den Einfuhren leidet. Das heißt, die Interessen der industriellen Verwender, Einführer und Verbraucher der eingeführten Waren müssen berücksichtigt werden.

1.3 Welche Arten von Maßnahmen können eingeführt werden?

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen werden in der Regel für fünf Jahre eingeführt, mit der Möglichkeit, auf Basis einer Überprüfung um einen weiteren oder mehrere Fünf-Jahres-Zeiträume verlängert zu werden (siehe Kapitel 5).

Vorläufige Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen können frühestens 60 Tage nach Einleitung einer Untersuchung und in der Regel innerhalb von sieben bis acht Monaten eingeführt werden. Vorläufige Maßnahmen können höchstens für folgende Zeiträume eingeführt werden:

- vier Monate bei Antisubventionsmaßnahmen;
- sechs Monate bei Antidumpingmaßnahmen.

Für die Maßnahmen werden in der Regel folgende Formen gewählt:

- ein **Ad Valorem- oder Wertzoll** (häufigste Form) – ein Zoll, der auf der Grundlage des in der Rechnung angegebenen Warenwerts berechnet wird, z. B. 15 %;
- ein **spezifischer Zoll** – der nach einem anderen Bemessungsfaktor als dem Wert berechnet wird, wie etwa dem Gewicht, z. B. 15 EUR pro Tonne;
- ein **Preisverpflichtungsangebot** (siehe Kasten unten).

Die Zölle sind vom Einführer in dem Land zu entrichten, in dem die Maßnahmen eingeführt werden, und werden von den nationalen Zollbehörden erhoben.

Zölle können der Höhe der ermittelten Dumpingspanne oder der Höhe der ermittelten Subventionen entsprechen, sie dürfen jedoch in keinem Fall darüber liegen. Es gibt auch die Möglichkeit, die Höhe des Zolls auf die erforderliche Mindesthöhe zur Beseitigung der Schädigung zu begrenzen (dies wird als Schadensspanne bezeichnet). Die EU wählt entweder die Dumping-/Subventionsspanne oder die Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist. Dies wird als die Regel des niedrigeren Zolls bezeichnet.

Was besagt die Regel des niedrigeren Zolls?

Nach Berechnung der Dumping-/Subventionsspanne und der Schadensspanne werden beide miteinander verglichen. Liegt die Schadensspanne niedriger als die Dumping-/Subventionsspanne, wird die niedrigere Spanne für die Festsetzung des Zollsatzes verwendet.

Preisverpflichtungsangebote: eine alternative Lösung?

In Antidumpingverfahren kann ein Ausführer ein Preisverpflichtungsangebot abgeben, statt einer Antidumpingmaßnahme unterworfen zu werden.

Bei einem Preisverpflichtungsangebot verpflichtet sich der Ausführer, die zu untersuchende Ware über einer bestimmten Preisgrenze, d. h. zu nicht-gedumpten oder nicht-subventionierten Preisen auszuführen.

Liegen die Ausführpreise oberhalb dieser Preisgrenze, sind die Waren des Unternehmens von Zöllen befreit, die andernfalls bei der Einfuhr erhoben werden würden.

Dies unterliegt bestimmten Bedingungen, zu denen in der Regel eine strenge Überwachung durch die Behörden des Einfuhrlandes und eine regelmäßige Meldung der Ausführpreise sowie Prüfungsverfahren gehören.

Die Europäische Kommission verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ein Preisverpflichtungsangebot anzunehmen oder abzulehnen. Sie wird ein Angebot nur dann annehmen, wenn sie aufgrund einer vorausschauenden Analyse davon überzeugt ist, dass durch die Preisverpflichtung die dumpingbedingte Schädigung wirksam beseitigt werden kann. Die Europäische Kommission kann ferner den Stand der Umsetzung von Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und Umweltübereinkommen seitens des Ausfuhrlandes in ihre Entscheidung mit einbeziehen.

Im Grunde genommen gilt dies auch für Antisubventionsverfahren, doch müssen hier einige zusätzliche Vorschriften eingehalten werden.

1.4 Welches ist der rechtliche Rahmen?

Der internationale rechtliche Rahmen wird von der WTO geschaffen. Maßgebliche EU-Rechtsvorschriften sind die Antidumpinggrundverordnung und die Antisubventionsgrundverordnung². Mitglieder der WTO haben darauf zu achten, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften mindestens die Vorgaben der WTO erfüllen. Nationale Rechtsvorschriften können jedoch über die Bestimmungen der WTO hinausgehen, d. h. einen höheren Standard für Maßnahmen festlegen als den, der auf WTO-Ebene gilt. Die EU-Rechtsvorschriften beinhalten zwei solche höheren Standards:

- die **Regel des niedrigeren Zolls**;
- die **Prüfung des Unionsinteresses**.

² Antidumpinggrundverordnung; Verordnung (EU) 2016/1036 des Rates vom 8. Juni 2016 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R1036-20171220>); Antisubventionsgrundverordnung; Verordnung (EU) 2016/1037 des Rates vom 8. Juni 2016 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1037&from=en>).

Derzeit modernisiert die Europäische Union die Antidumpinggrundverordnung und die Antisubventionsgrundverordnung. Die Änderungen beider Verordnungen können hier abgerufen werden: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2018_143_R_0001&from=DE. Die Rechtsvorschriften stehen in allen EU-Sprachen zur Verfügung. Eine konsolidierte Version der Grundverordnungen und ihrer Änderungen wird in Kürze veröffentlicht.

2. KMU und Handelsschutz

2.1 KMU – Fragen und Anliegen

In der EU gibt es über 20 Millionen KMU. Sie machen 99 % aller Unternehmen aus und sind zentrale Akteure für Wirtschaftswachstum, Innovation, Beschäftigung und soziale Integration. Die Europäische Kommission möchte erfolgreiches Unternehmertum fördern und das wirtschaftliche Umfeld für KMU verbessern, damit sie ihr volles Potenzial in der globalen Wirtschaft von heute entfalten können.

Die Europäische Kommission arbeitet an allgemeinen politischen Themen, die das Unternehmertum und die KMU in Europa betreffen, und unterstützt sie durch Netzwerke und Maßnahmen zur Unternehmensförderung. Sie hilft bestehenden und potenziellen Unternehmern, ihr Unternehmen auszubauen, unter besonderer Berücksichtigung von Unternehmerinnen, Handwerk und Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Um weltweit wettbewerbsfähig zu sein und Wachstum zu generieren, müssen EU-Unternehmen auch im globalen Wettbewerb bestehen – über die Grenzen der EU hinaus exportieren und sich dem Importwettbewerb stellen. Hierfür brauchen sie faire und transparente Marktbedingungen. Bedauerlicherweise ist dies im internationalen Handel nicht immer der Fall.

Während große multinationale Unternehmen über die entsprechenden Ressourcen verfügen, um sich selbst zu verteidigen, fehlt es kleineren Unternehmen oftmals an Informationen, Wissen und Mitteln zur Abwehr unfairer Handelsbedingungen.

Die Europäische Kommission, einschließlich der GD Handel, sind sich der schwierigen Situation der KMU im globalisierten Handelsumfeld voll und ganz bewusst. Sie hat verschiedene Schritte unternommen, um ihnen im Bereich Handelsschutz zu helfen.

- Sie hat den **KMU-Helpdesk** eingerichtet. KMU mit spezifischen Fragen zu Handelsschutzinstrumenten können die Europäische Kommission direkt kontaktieren. Der Helpdesk wird dafür sorgen, dass alle betroffenen Unternehmen gut informiert und sich darüber im Klaren sind, worum es bei Handelsschutzverfahren geht, und ihnen helfen, das Untersuchungsverfahren zu verstehen.
- Die **Website** des KMU-Helpdesk bietet nützliche Dokumente, Standardformulare und Fragebögen, um kleineren Unternehmen die Teilnahme an Handelsschutzuntersuchungen zu erleichtern (<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/help-for-smes/>).
- Die **Standardfragebögen für kleinere Hersteller und Einführer werden in allen EU-Amtssprachen** auf der genannten Website bereitgestellt. Für andere Formulare und Fragebögen, die ausschließlich in englischer Sprache verfügbar sind, bietet die Europäische Kommission den KMU Informationen und Erläuterungen an.
- Der Untersuchungszeitraum wird nach Möglichkeit an das Finanz- und/oder Kalenderjahr des betroffenen kleineren Unternehmens angepasst.
- Wenn sich ein Unternehmen oder ein Verband als interessierte Partei registriert hat, kann es nun die nicht-vertrauliche Akte jeder Untersuchung online einsehen.
- Die Europäische Kommission wird auf Antrag von Vertretungsorganisationen und in Absprache mit Mitgliedstaaten **gezielt Seminare für KMU** organisieren, mit dem Ziel, das Bewusstsein zu stärken und darzulegen, was genau in Handelsschutzverfahren von ihnen erwartet wird, unabhängig davon, ob sie Hersteller, Einführer oder Verwender sind.

- KMU werden angeregt, sich über bestehende Netzwerke europäischer und nationaler Verbände in vorübergehenden Vereinigungen zusammenzuschließen, ihre Ressourcen zu bündeln und die Kosten im Zusammenhang mit Handelsschutzverfahren zu begrenzen.
- Der **Anhørungsbeauftragte** bei der GD Handel ist als unabhängiger Mediator tätig und überwacht die Verteidigungsrechte in Handelsschutzverfahren (<http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>). Der Jahresbericht des Anhørungsbeauftragten beinhaltet auch einen Abschnitt über kleinere Unternehmen. Im Falle konkreter Vermittlungsanträge seitens kleinerer Unternehmen werden in dem Bericht die gefundenen Lösungen erläutert.
- Der Anhørungsbeauftragte steht Ihnen in jeder Phase einer Untersuchung – einschließlich der Antragsphase – zur Verfügung, sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihre Verteidigungsrechte nicht gebührend berücksichtigt werden (TRADE-HEARING-OFFICER@ec.europa.eu).
- Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden Wirtschafts-/Industrieverbände und Handelskammern auffordern, nach Möglichkeit KMU zu unterstützen, die von Handelsschutzverfahren durch Nicht-EU-Länder betroffen sind, indem sie das Bewusstsein stärken und zur Zusammenarbeit und Kostenteilung aufrufen.

Von gedumpte/subventionierten Einfuhren betroffene KMU: Was kann unternommen werden?

*Je nachdem, ob es sich bei einem KMU um einen **Hersteller, Einführer oder Verwender** der mutmaßlich gedumpte/subventionierten eingeführten Ware handelt, wird es von solchen Einfuhren auf sehr verschiedene Weise beeinträchtigt werden. Der Umgang mit gedumpte/subventionierten Einfuhren gestaltet sich also unterschiedlich je nach Art des betroffenen Unternehmens.*

Unionshersteller, die Probleme mit gedumpte/subventionierten Einfuhren haben, finden weitere Informationen in Kapitel 3.

Einführer und Verwender von gedumpte/subventionierten Einfuhren finden weitere Informationen in Kapitel 4.

Wenn Sie Probleme mit Handelsschutzmaßnahmen auf Ihren Exportmärkten haben, finden Sie weitere Informationen in Kapitel 8.

2.2 Warum die Beteiligung von KMU an Handelsschutzuntersuchungen wichtig ist

Was steht auf dem Spiel?

Für in der EU produzierende KMU kann unfairer Handel (gedumpte oder subventionierte Einfuhren in die EU) schwerwiegende Folgen in Form entgangener Umsätze sowie in Bezug auf Beschäftigung und technologische Innovation usw. haben. Insofern ist es wichtig, dass Hersteller, die solchen Einfuhren ausgesetzt sind, wissen, wie sie darauf reagieren können (siehe Kapitel 3).

Gleichzeitig können EU-Unternehmen, die von Einfuhren abhängig sind, Gegenstand einer Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung werden und am Ende feststellen, dass sie neben dem üblichen Einfuhrzoll plötzlich einen Antidumping- oder einen Antisubventionszoll zahlen müssen. Wie Sie auf solche Situationen im Einzelnen reagieren können, wird in Kapitel 4 erläutert.

3. Als Hersteller tätige KMU

Wenn Hersteller mit gedumpten/subventionierten Einfuhren konfrontiert sind, verschlechtert sich in vielen Fällen ihre wirtschaftliche Lage.

In der Praxis heißt das, dass entweder ihre Umsätze und/oder Marktanteile zurückgehen oder dass sie gezwungen sind, ihre Preise zu senken, was ihren Gewinn verringert oder sie in eine Verlustsituation führt.

In diesen Situationen – und unter der Voraussetzung, dass die spezifischen Kriterien erfüllt sind – können sich EU-Hersteller an die Europäische Kommission wenden und **eine Handelsschutzuntersuchung beantragen**, damit **eine Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung eingeleitet und Antidumping- oder Antisubventionszölle eingeführt** werden.

3.1 Antrag auf Einleitung eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Ein Antrag ist ein schriftliches Dokument, in dem ausreichend belegt wird, dass gedumpte/subventionierte Einfuhren den EU-Wirtschaftszweig, der eine den eingeführten Waren gleichartige Ware herstellt, schädigen.

Ein Antrag auf Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (AD- oder AS-Maßnahmen) ist bei der Stelle für die Einreichung von Anträgen der GD Handel der Europäischen Kommission (siehe Kontaktdaten in Kapitel 9) einzureichen.

Der betroffene EU-Wirtschaftszweig kann einen Vertreter bestimmen, der die erforderlichen Informationen zusammenträgt und sie der Europäischen Kommission vorlegt.

Als Vertreter kommt infrage:

- eine natürliche oder juristische Person;
- eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit;
- eine vorübergehende Vereinigung, die gegründet wird, um einzelne Unternehmen zu vertreten.

Was ist ein Antrag auf Einleitung eines AD-/AS-Verfahrens?

Ein Antrag ist ein schriftliches Dokument, in dem ausreichend Beweise dafür geliefert werden, dass gedumpte/subventionierte Einfuhren den EU-Wirtschaftszweig schädigen.

Der Antrag muss von Unionsherstellern, auf die mindestens 25 % der Gesamtproduktion der betroffenen Ware in der Union entfallen, unterstützt werden.

Der Vertreter wird jedoch bescheinigen müssen, dass er autorisiert wurde, im Namen des Wirtschaftszweigs zu handeln. Erfahrungen belegen, dass eine europäische Vereinigung aller Wahrscheinlichkeit am besten dazu geeignet ist, einen Fall durchzusetzen.

Die Unionshersteller, die sich an der Antragstellung beteiligen („Antragsteller“), müssen über eine gewisse Stellung verfügen, d. h., sie müssen im Namen eines erheblichen Teils des Wirtschaftszweigs der Union handeln. Der Antrag muss von Unionsherstellern, auf die mindestens 25 % der Gesamtproduktion der betroffenen Ware in der Union entfallen, unterstützt werden. Ein Einzelunternehmen kann in der Regel nicht eigenständig einen Antrag stellen, sondern braucht die Unterstützung und Kooperation anderer Hersteller. Wenn also kleinere Unternehmen einen Antrag stellen möchten, ist es unter Umständen erforderlich, dass sie sich organisieren und vorübergehende Vereinigungen gründen

und/oder sich von ihren Branchenverbänden auf nationaler und EU-Ebene beraten lassen (siehe dazu eine Auswahl von Links in Kapitel 10).

Die Stelle für die Einreichung von Anträgen der Europäischen Kommission kann ebenfalls wertvolle Unterstützung leisten. Sie verfügt über eine breite Erfahrung, da im Lauf der Jahre viele verschiedene Arten von Waren, auch von kleineren Unternehmen, untersucht worden sind³. Kleinere Unternehmen können sich auch von der Stelle für die Einreichung von Anträgen beraten lassen, bevor sie einen förmlichen Antrag stellen.

Brauche ich einen Rechtsanwalt, um einen Antrag stellen zu können?

Eine Antragstellung kann eine anspruchsvolle Aufgabe sein. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, der Erfahrung im Bereich Handelsschutz hat, kann dies hilfreich sein, es ist allerdings auch kostspielig. Alternativ könnten Sie nationale oder europäische Wirtschaftsverbände kontaktieren, die in vielen Fällen Erfahrung bei der Beratung ihrer Mitglieder bezüglich AD-/AS-Verfahren haben, auch was die Antragstellung anbelangt.

Sie können sich jederzeit an die Stelle für die Einreichung von Anträgen der GD Handel wenden, um sich in Ihrem besonderen Fall beraten zu lassen.

Welches sind die wesentlichen Elemente eines Antrags?

In einem ersten Schritt ist es wichtig, die **eingeführte Ware**, die Gegenstand des Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens ist – auch als „betroffene Ware“ bezeichnet –, zu bestimmen. Zunächst sollten Sie die Ware genau beschreiben, indem Sie ihre grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften angeben. Bitte geben Sie auch den/die jeweiligen Zolltarifcode(s) an, unter denen/dem die Ware zwecks Einfuhr in die Union eingestuft werden kann. Sie finden den Gemeinsamen Zolltarif der Union bzw. die Kombinierte Nomenklatur (KN) unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/combined-nomenclature_de

Des Weiteren müssen Sie das Land oder die Länder angeben, aus denen die angeblich gedumpten/subventionierten Waren stammen.

Der Antrag sollte darüber hinaus eine Liste vollständiger Kontaktdaten aller bekannten Unionshersteller, Hersteller/Ausführer im betroffenen Land oder in den betroffenen Ländern, EU-Einführer, Lieferanten, Verwenderindustrien und, soweit bekannt, Verbraucherverbände enthalten. Sofern Hersteller, Einführer, Lieferanten und/oder Verwender durch (bekannte) Verbände vertreten werden, sollten diese im Antrag ebenfalls aufgeführt werden.

Im nächsten Schritt müssen Sie nachweisen, dass die Waren gedumpte/subventioniert wurden, und dass dieses Dumping/diese Subventionierung den Wirtschaftszweig der Union geschädigt hat.

Die wesentlichen Elemente eines AD-/AS-Antrags sind die folgenden:

- Definition der eingeführten/betroffenen Ware;
- Ursprungs-/Ausfuhrland bzw. -länder der mutmaßlich gedumpten/subventionierten Waren;
- eine Liste aller bekannten Unionshersteller, Hersteller/Ausführer in dem betroffenen Land/den betroffenen Ländern, EU-Einführer, Lieferanten, Verwenderindustrien und Verbraucherverbände;
- **ausreichende** Nachweise für das Vorliegen von Dumping/Subventionen, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs.

³ Beispielsweise Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013, ABl. L 131 vom 15.5.2013, S. 1, betreffend Einführen von Geschirr; Verordnung (EU) Nr. 502/2013, ABl. L 153 vom 5.6.2013, S. 17, betreffend Einführen von Fahrrädern; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/309, ABl. L 56 vom 27.2.2015, S. 12, betreffend Einführen bestimmter Regenbogenforellen.

Wie weise ich das Vorliegen von Dumping nach?

Niedrige Preise sind nicht notwendigerweise ein Zeichen von Dumping. Dumping bezeichnet den Verkauf von Waren auf einem Ausfuhrmarkt, beispielsweise der EU, zu einem Preis unter dem Normalwert. Im Grunde genommen ist der **Normalwert** der Preis einer Ware beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Ausführers. In einigen Fällen, sofern Inlandspreise nicht zur Verfügung stehen, nicht verlässlich sind oder zu einem erheblichen Teil verlustbringend sind, kann der Normalwert auf der Grundlage der Produktionskosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne berechnet werden.

Sind Inlandskosten und -preise im **Ausfuhrland** aufgrund **erheblicher Verzerrungen** in diesem Land nicht verlässlich, wird der Normalwert zwar auch berechnet, allerdings auf der Grundlage von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrten Preisen oder Bemessungsgrundlagen entsprechen. Zu Verzerrungen kann es kommen, wenn die angegebenen Preise oder Kosten aufgrund eines erheblichen staatlichen Eingreifens nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind.

Wird die betroffene Ware aus einem **nichtmarktwirtschaftlichen System**⁴ ausgeführt, wird der Normalwert auf der Grundlage von Preisen oder Herstellkosten in einem Vergleichsland mit Marktwirtschaft, dem sogenannten **Vergleichsland**, ermittelt.

Nähere Informationen zur Ermittlung des Normalwerts und darüber, welche Länder als Länder ohne Marktwirtschaft gelten, finden Sie im „Leitfaden für die Einreichung von Anträgen“, der in allen EU-Sprachen verfügbar sein wird unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/cfm/doclib_results.cfm?docid=112295.

Zur Ermittlung des **Ausfuhrpreises** können Rechnungen, Angebote und in bestimmten Fällen statistische Daten herangezogen werden.

Die Berechnung der Dumpingspanne

Die Dumpingspanne kann berechnet werden, sobald Ausfuhrpreis und Normalwert ermittelt sind. Beim Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis sollten vergleichbare Warentypen verwendet und Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen werden, die die Preisvergleichbarkeit beeinflussen. Zu solchen Unterschieden gehören Unterschiede bei physischen Merkmalen (z. B. Qualität), Verkaufsbedingungen, Handelsstufen, Einfuhrabgaben, indirekten Steuern, Transportkosten und Verpackung.

Beispiel für die Berechnung einer Dumpingspanne (in Euro)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Ab-Werk-Normalwert | 100 |
| b) Ab-Werk-Ausfuhrpreis | 80 |
| c) Dumpingspanne | $a-b$ 20 |
| d) CIF-Wert | 90 |
| e) Dumpingspanne als Prozentsatz des CIF-Werts | |

$$(c \times 100) / d = (20 \times 100) / 90 = \mathbf{22 \%}$$

Aus dem Unterschied zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis ergibt sich die **Dumpingspanne**, ausgedrückt als Prozentsatz des Ausfuhrpreises auf CIF-Basis (Kosten, Versicherung und Fracht) (dies entspricht dem Preis der eingeführten Ware an der EU-Außengrenze ohne Zölle, Gewinnspannen der Einführer, Transportkosten in der EU usw.).

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Ausfuhrland, muss die Dumpingspanne für jedes Land einzeln berechnet werden.

Es ist wichtig, dass Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden statistischen Daten vorlegen.

Sie sollten alle relevanten Nachweise für den Ausfuhrpreis und den Normalwert in den Antrag aufnehmen. Nachweise können in Form von Rechnungen, Preislisten, Fachzeitschriften, Angeboten usw. erbracht werden. Generell müssen in Anträgen vorgelegte Nachweise aus verlässlichen Quellen stammen und genaue Informationen enthalten. Darüber hinaus muss ein Bezugszeitraum von einem Jahr gegeben sein, der höchstens sechs Monate vor Antragstellung enden darf.

Wie wird eine Schädigung festgestellt?

Damit festgestellt werden kann, ob ausreichende Nachweise für die Einleitung eines Antidumping-/Antisubventionsverfahrens vorliegen, muss der Antrag auch bestimmte Daten in Bezug auf die mutmaßlich schädigenden Auswirkungen der gedumpten/subventionierten Einfuhren enthalten.

Diese Daten betreffen, erstens, die **Menge** und den **Wert** der gedumpten/subventionierten Waren und deren **Preisniveau**. Die erforderlichen Informationen können oftmals öffentlich verfügbaren Zollstatistiken entnommen werden. Bitte beziehen Sie bei der Berechnung von Einfuhren nur EU-weite Daten ein, die alle EU-Mitgliedstaaten umfassen (Ausfuhren aus Italien nach Deutschland gelten z. B. nicht als Einfuhren in die EU). Die Website von Eurostat enthält einige nützliche Statistiken, die unter folgendem Link heruntergeladen werden können: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/international-trade-in-goods/data/focus-on-comext>.

Zweitens müssen die **Auswirkungen der Einfuhren auf den antragstellenden Wirtschaftszweig nachgewiesen werden**. In der Regel erfolgt dies durch die Bereitstellung von Informationen darüber, wie sich bestimmte Indikatoren, wie beispielsweise Produktion, Verkaufsmenge, Marktanteil, Durchschnittspreise oder Gewinn, für die Antragsteller entwickelt haben. Die eingereichten Daten sollten einen Trend über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren decken.

Wenn sich die Preise der gedumpten/subventionierten Waren negativ auf die Preise in der EU auswirken, wird dies als „**Preisunterbietung**“ bezeichnet. Um festzustellen, ob Preise unterboten werden oder nicht, ist es unerlässlich, die Verkaufspreise der gedumpten/subventionierten Einfuhren mit den Verkaufspreisen der Antragsteller zu vergleichen. Für diesen Vergleich werden Sie daher Beweismaterial für diese unterschiedlichen Preisniveaus beibringen müssen. Dieses Beweismaterial muss einen Bezugszeitraum von einem Jahr betreffen, der höchstens sechs Monate vor Antragstellung enden darf.

Eine vollständige Liste der einzureichenden Daten und eine Erläuterung zur Präsentation der Schadensindikatoren finden Sie im „Leitfaden für die Einreichung von Anträgen“.

Wie kann ich nachweisen, dass die Schädigung von gedumpten/subventionierten Einfuhren verursacht wird?

Neben dem Nachweis für das Vorliegen von Dumping/Subventionen müssen Sie nachweisen, dass die Schädigung durch die gedumpten/subventionierten Einfuhren verursacht wurde, d. h., dass ein **ursächlicher Zusammenhang** besteht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die gedumpten/subventionierten Einfuhren der einzige Grund für die erlittene Schädigung sein müssen. Die einem Antrag zugrunde liegende Schadensursache zeigt sich üblicherweise durch einen Anstieg von Einfuhren zu immer niedrigeren Preisen bei gleichzeitiger Verschlechterung der Situation des Antragstellers, was sich anhand der Entwicklung der Schadensindikatoren aufzeigen lässt.

*Um nachzuweisen, ob die Schädigung von den gedumpten/subventionierten Einfuhren verursacht wurde oder nicht, müssen auch **andere Faktoren** analysiert werden.*

Sie werden außerdem ersucht, die Frage zu prüfen, ob **andere Faktoren als die gedumpten/subventionierten Einfuhren** möglicherweise zur Verschlechterung der Situation des Antragstellers beigetragen haben. Diese Faktoren können die Produktion von anderen Herstellern als dem Antragsteller, einen Rückgang des Verbrauchs, Mengen und Preise der Einfuhren aus anderen Nicht-EU-Ländern, einen starken Wettbewerb von Unionsherstellern, ungenügende Produktivität, ungenügende Produktqualität von Unionsherstellern oder Wechselkursschwankungen umfassen.

Umgang mit vertraulichen Geschäftsdaten

Zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten müssen Sie zwei Antragsfassungen einreichen: eine **vertrauliche Fassung** und eine **nicht-vertrauliche Fassung**. In die vertrauliche Fassung werden ausschließlich direkt mit dem Fall befasste Bedienstete der Europäischen Kommission Einsicht erhalten. Zur nicht-vertraulichen

Fassung erhalten alle interessierten Parteien auf Anfrage Zugang. Die Tatsache, dass interessierten Parteien Zugang zur nicht-vertraulichen Fassung des Antrags gewährt wird, ist eine grundlegende rechtliche Anforderung, durch die die Verteidigungsrechte aller Beteiligten gewahrt werden sollen.

Ein Antrag auf Einleitung eines AD-/AS-Verfahrens besteht aus zwei Fassungen.

Zum Schutz der vertraulichen Geschäftsdaten muss eine **vertrauliche** und eine **nicht-vertrauliche** Fassung des Antrags eingereicht werden.

In der nicht-vertraulichen Fassung können als vertraulich geltende Daten in zusammengefasster Form präsentiert werden. Allerdings muss die nicht-vertrauliche Fassung den interessierten Parteien ein **angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts** der vertraulichen Informationen ermöglichen. Beispielsweise können Daten zur Schädigung in Fällen mit nur zwei oder drei Antragstellern in indexierter Form oder als Spanne anstatt in konkreten Zahlen angegeben werden (z. B. Jahr 1 = 100, Jahr 2 = 102, Jahr 3 ..., Jahr 4 ...), oder es könnten anstelle einer Aufschlüsselung der Kosten in absoluten Zahlen bestimmte Prozentsätze angegeben werden. Nichtsdestotrotz müssen aus der nicht-vertraulichen Fassung die Trends und/oder Datenhöhen deutlich genug hervorgehen, damit Schlüsse hinsichtlich Dumping/Subventionierung, Schädigung und Ursächlichkeit gezogen werden können.

3.2 Antidumping-/Antisubventionsuntersuchung

Einleitung einer Untersuchung

Sobald bei der Stelle für die Einreichung von Anträgen der Europäischen Kommission ein schriftlicher Antrag eingegangen ist, übermittelt diese dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Die Europäische Kommission wird dann den Antrag prüfen und darüber entscheiden, ob er ausreichende Nachweise für das Vorliegen von Dumping/Subventionen und eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sowie einen ursächlichen Zusammenhang mit den gedumpten/subventionierten Einfuhren enthält. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird innerhalb von 45 Tagen nach Antragsstellung eine Untersuchung bezüglich der gedumpten/subventionierten Einfuhren eingeleitet.

Die Untersuchung

Eine Untersuchung beginnt offiziell mit der Veröffentlichung einer **Einleitungsbekanntmachung** im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Nach der Bekanntmachung erhalten bekannte Hersteller und alle anderen interessierten Parteien Formulare oder Fragebögen, die gemäß den Angaben in der Einleitungsbekanntmachung bis zu einer bestimmten Frist ausgefüllt werden müssen.

Bei Untersuchungen, an denen mehrere Hersteller beteiligt sind, kommen Stichprobenverfahren zur Anwendung. In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen aufgefordert werden, Daten zu Produktion, Verkaufsmenge, Beschäftigung usw. zu übermitteln, um der Europäischen Kommission die Bildung einer Stichprobe zu ermöglichen. Die Fristen für die Rücksendung der ausgefüllten Stichprobenfragebögen sind relativ kurz. Doch es ist wichtig, sich am Stichprobenverfahren zu beteiligen, damit die Europäische Kommission genügend Daten zur Verfügung hat, aus denen sie eine Stichprobe bilden kann, die für den Wirtschaftszweig der Union als Ganzes, einschließlich kleinerer Unternehmen, repräsentativ ist.

Was ist eine Stichprobe?

Bei Untersuchungen, an denen viele Hersteller beteiligt sind, wird die Untersuchung auf Daten aus einer Stichprobe ausgewählter Unternehmen gestützt, die den Wirtschaftszweig der Union als Ganzes vertreten, einschließlich kleinerer Unternehmen.

Doch es ist wichtig, sich am Stichprobenverfahren zu beteiligen, damit die Europäische Kommission genügend Daten zur Verfügung hat, aus denen sie eine Stichprobe bilden kann, die für den Wirtschaftszweig der Union als Ganzes, einschließlich kleinerer Unternehmen, repräsentativ ist.

Nach Bildung der Stichprobe erhalten die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen einen Fragebogen zur Schädigung, der innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt werden muss. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise Anträgen auf eine Fristverlängerung stattgegeben werden. Nachdem die Europäische Kommission die Antworten auf die Fragebögen ausgewertet hat, kann es sein, dass sie bestimmte Unternehmen um zusätzliche Information bittet.

Kontrollbesuche vor Ort

In der Regel im dritten oder vierten Monat nach Einleitung der Untersuchung führen die Dienststellen der Kommission Kontrollbesuche auf dem Betriebsgelände der Hersteller durch. Ziel solcher Besuche ist die Überprüfung der in den Fragebogenantworten angegebenen Daten. Ein solcher Besuch, gewöhnlich von zwei Beamten der Kommission, erstreckt sich in der Regel über zwei Tage. Der Besuch wird ausreichend im Voraus angekündigt, damit das Unternehmen Zeit hat, die maßgeblichen Dokumente und sachdienlichen Nachweise vorzubereiten. Eine gründliche Vorbereitung des Besuchs ist wichtig, da dieser dem Unternehmen die Möglichkeit bietet, Klarstellungen vorzunehmen und mögliche Fehler in den Fragebogenantworten zu berichtigen.

Vorläufige Maßnahmen

Bereits vor Abschluss der Untersuchung, in der Regel innerhalb von sieben Monaten, spätestens jedoch acht Monate nach Einleitung der Untersuchung, können vorläufige Antidumpingzölle eingeführt werden. Vorläufige Antisubventionszölle können innerhalb von neun Monaten nach Einleitung der Untersuchung eingeführt werden.

Drei Wochen vor Einführung vorläufiger Maßnahmen teilt die Europäische Kommission auf ihrer Website ihre Absicht mit, solche Maßnahmen einzuführen oder nicht, damit interessierte Unternehmen vorausplanen können. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der vorläufigen Maßnahmen werden die interessierten Parteien **unterrichtet**. Diese „Unterrichtung“ enthält die Einzelheiten zu allen Fakten der Untersuchung und die genauen Berechnungen für das betroffene Unternehmen. Die Parteien haben 15 Tage Zeit, eine Stellungnahme einzureichen. Sofern vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, können diese für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Falle von Antidumpingzöllen und von höchstens vier Monaten im Falle von Antisubventionszöllen in Kraft bleiben, bis endgültige Maßnahmen eingeführt werden oder die Untersuchung eingestellt wird.

Hinweis: Nicht in allen Fällen werden vorläufige Maßnahmen eingeführt. Die Europäische Kommission kann entscheiden, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen, sondern die Untersuchung fortzusetzen und die Einführung endgültiger Maßnahmen vorzuschlagen, sofern diese gerechtfertigt sind.

Endgültige Maßnahmen

In Antidumpingfällen werden endgültige Maßnahmen in der Regel spätestens 14 Monate nach Einleitung einer Untersuchung eingeführt (13 Monate in Antisubventionsfällen). Die **endgültige Unterrichtung** wird Unternehmen gewöhnlich im zwölften Monat nach Einleitung des Verfahrens zugestellt. Die endgültige Unterrichtung enthält alle wesentlichen Fakten, die die Grundlage für die endgültigen Feststellungen und die genauen Berechnungen zum betroffenen Unternehmen bilden. Alle nach der vorläufigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei den endgültigen Feststellungen entsprechend berücksichtigt. Die Parteien haben zehn Tage Zeit, eine Stellungnahme einzureichen.

Endgültige Maßnahmen bleiben normalerweise für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, außer sie werden im Rahmen einer **Überprüfung** abgeändert, aufgehoben oder verlängert. Weitere Informationen zu Überprüfungen finden Sie in Kapitel 5.

Welches sind die Unterschiede zwischen Antidumping- und Antisubventionsfällen?

Die verfahrensrechtlichen Aspekte von Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen sind vielfach ähnlich. Jedoch muss der Antragsteller, anstatt einen Nachweis für Dumping zu erbringen, zeigen, dass ausführende Unternehmen von einer Subvention ihrer Regierung oder einer öffentlichen Körperschaft profitieren. Siehe Kapitel 1 zur Definition des Begriffs „Subvention“. Potenzielle Informationsquellen für den Nachweis, dass eine Subventionierung stattgefunden hat, können Rechtsakte, offizielle Veröffentlichungen, Zeitungsartikel oder Veröffentlichungen ausländischer Handelskammern sein.

Die wichtigsten Schritte einer Untersuchung

Der folgenden Tabelle können Sie die wichtigsten Schritte einer Antidumpinguntersuchung entnehmen. Antisubventionsuntersuchungen laufen sehr ähnlich ab, mit dem Unterschied, dass vorläufige Maßnahmen normalerweise nur für vier Monate in Kraft bleiben und die Gesamtdauer einer Antisubventionsuntersuchung 13 Monate beträgt.

Zeitplan	Die wichtigsten Schritte	Maßnahmen interessierter Parteien
45 Tage	Antragsgenehmigung	Antragstellung
7-8 Monate	Einleitungsbekanntmachung (*)	Stichprobenfragebogen (**) Antwort innerhalb von 7 Tagen
		Fragebögen (***) Antwort innerhalb von 30 Tagen
		Kontrollbesuche
	Vorabunterrichtung über vorläufige Feststellungen 3 Wochen im Voraus	
6 Monate	Veröffentlichung vorläufiger Maßnahmen	Stellungnahme zu vorläufigen Feststellungen innerhalb von 15 Tagen
		Möglichkeit eines Preisverpflichtungsangebots
	Bekanntgabe endgültiger Feststellungen	Stellungnahme zu endgültigen Feststellungen innerhalb von 10 Tagen
	Veröffentlichung endgültiger Maßnahmen	

(*) Die Einleitungsbekanntmachung ist ein wichtiges Dokument, das die zahlreichen Fristen enthält, die die Parteien bei einer Untersuchung einhalten müssen. Obiges Schema enthält eine etwas vereinfachte Zusammenfassung der wichtigsten Fristen und Schritte einer Untersuchung.

(**) Aufgrund einer großen Zahl von Antragstellern, Ausführem und Einführem wird in vielen Fällen eine Stichprobe gebildet. Dadurch lässt sich die Untersuchung auf eine vertretbare Zahl von Parteien begrenzen.

(***) Fragebögen werden an Ausführem, Unionshersteller, Einführem und Verwender in der Union versandt. Die Antwortfrist beträgt 30 Tage ab Unterrichtung über die Einbeziehung in die Stichprobe.

4. KMU-Einführer oder -Verwender

In einem Handelsschutzverfahren unterscheiden sich die **Interessen von Einführern und Verwendern** einer gedumpten/subventionierten Ware erheblich von denen des Unionsherstellers dieser Ware. Insbesondere Einführer – oftmals kleinere Betriebe mit begrenzten Ressourcen – können von der Einführung eines Antidumping-/Antisubventionszolls überrascht werden. Um solche Überraschungen zu vermeiden, soll Ihnen dieser Leitfaden bei der Suche nach relevanten Informationen helfen und erklären, wie Sie am besten mit einer Handelsschutzuntersuchung umgehen und wie Sie am besten mitarbeiten können.

Einführer und Verwender sind von AD-/AS-Verfahren und AD-/AS-Zöllen normalerweise in anderer Weise betroffen als Hersteller.

4.1 Allgemeine Informationen zu Einfuhrbedingungen

Wo finde ich Informationen über Bedingungen für Waren, die ich in die Union einführen möchte?

Die Website <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/import-into-eu/> liefert einen Überblick über Informationsquellen für Einfuhren von Waren aus Ländern außerhalb der Union und detaillierte Vorschriften und Anforderungen für die Einfuhr von Waren in die Union.

Darüber hinaus können Sie den Trade-Helpdesk konsultieren, wo Sie Informationen über Vorschriften und Anforderungen für die Einfuhr von Waren in die Union finden: <http://trade.ec.europa.eu/tradehelp/>

Was muss ich beachten, wenn ich Kleidung, Stahl- oder Holzzeugnisse einführe?

Für einige Waren, die diesen Warenkategorien angehören, können mengenmäßige Beschränkungen gelten, wenn sie ihren Ursprung in bestimmten Ländern haben. Das integrierte System zur Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen (Système Intégré de Gestion de Licences, SIGL) liefert Informationen über mengenmäßige Beschränkungen, die in der Europäischen Union für Einfuhren von Waren gelten, die solchen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, wie z. B. Kleidung, Stahl- oder Holzzeugnisse. Den Informationen auf dieser Website können Sie die jeweiligen Entscheidungen der Kommission bezüglich der Verwaltung der Kontingente einsehen. Weitere Informationen: <http://trade.ec.europa.eu/sigl/>

4.2 KMU-Einführer oder -Verwender in Antidumping-/ Antisubventionsuntersuchungen

Wozu Ad-/AS-Untersuchungen?

Handelsschutzuntersuchungen werden in der Regel von den Kommissionsdienststellen aufgrund eines vom Wirtschaftszweig der Union gestellten Antrags eingeleitet. Handelsschutzmaßnahmen, wie z. B. Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen werden im Anschluss an eine solche Untersuchung eingeführt, sofern nachgewiesen wurde, dass der Wirtschaftszweig der Union u. a. durch die gedumpten/subventionierten Einfuhren geschädigt wird.

*AD- und AS-Untersuchungen werden normalerweise aufgrund eines **Antrags seitens des Wirtschaftszweigs der Union** eingeleitet. Lediglich in **Ausnahmefällen** kann die Europäische Kommission eine Untersuchung auf **eigene Initiative** einleiten.*

Gedumpte/subventionierte Einfuhren gelten als unlautere Handelspraktiken, sofern sie erhebliche negative Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig des einführenden Landes haben, das vergleichbare Waren produziert. WTO- und EU-Bestimmungen bieten also die Möglichkeit, solche Fälle zu untersuchen und Zölle einzuführen (siehe Kapitel 1 und 2).

Eine Untersuchung kann die Einführung von Zöllen zum Ausgleich schädigenden Dumpings oder schädigender Subventionierung zur Folge haben. Die Zölle werden auf Einfuhren aus dem Nicht-EU-Land/den Nicht-EU-Ländern erhoben, das/die Gegenstand der Untersuchung ist/sind.

Wo finde ich Informationen über Handelsschutzuntersuchungen?

Die Website der GD Handel bietet viele Informationen über die Einleitung neuer Verfahren, laufende Untersuchungen und geltende Maßnahmen (<http://trade.ec.europa.eu/tdi/>). Sie können sich für die Benachrichtigung über neue Fälle anmelden und werden dann automatisch benachrichtigt, sobald die Einleitung einer neuen Untersuchung bekannt gegeben wird. Informationen über laufende Untersuchungen sowie der Zeitrahmen und die wichtigsten Schritte einer Untersuchung können hier abgerufen werden: http://trade.ec.europa.eu/doclib/rss/tdi_ongoing.xml

Alternativ können Sie regelmäßig die Website für Handelsschutzinstrumente (TDI Website) konsultieren, um sich über neue Fälle zu informieren.

Detaillierte Untersuchungsergebnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht, beispielsweise in Form einer Verordnung zur Einführung vorläufiger oder endgültiger AD-/AS-Zölle oder zur Einstellung des Verfahrens ohne Einführung von Zöllen.

Wie kann ich mich als interessierte Partei im Rahmen einer Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung registrieren?

Um direkt über die wichtigsten Schritte einer Untersuchung informiert zu werden und ihre Rechte zu verteidigen, sollten sich Einführer und/oder Verwender im Rahmen der Untersuchung als interessierte Parteien bei der Europäischen Kommission registrieren. Informationen über Fristen und darüber, wo Sie sich registrieren können, entnehmen Sie der **Einleitungsbekanntmachung**, die zu Beginn jeder Untersuchung veröffentlicht wird.

*Damit sie ihre Rechte verteidigen können und ihre Standpunkte in vollem Umfang berücksichtigt werden, müssen sich **Einführer und Verwender als interessierte Parteien registrieren.***

Wenn Sie als interessierte Partei registriert sind, können Sie Ihren Standpunkt ausdrücken und zur Untersuchung Stellung nehmen. Hierzu erhalten Sie einen Fragebogen, der sich speziell an kleinere Einführer richtet. Auch wenn das Ausfüllen des Fragebogens vielleicht mit einem gewissen Aufwand für Ihr Unternehmen verbunden ist, ist es in Ihrem Interesse, dies zu tun, damit Ihre Standpunkte im Entscheidungsprozess in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Was muss ich beachten, wenn ich Verwender der untersuchten Ware bin und Sorge habe, erhebliche wirtschaftliche Probleme zu erleiden, sollten die Maßnahmen tatsächlich eingeführt werden?

Bevor Antidumping- oder Antisubventionszölle eingeführt werden, muss nachgewiesen werden, dass die Einführung von Zöllen nicht dem **Interesse der Union zuwiderlaufen** würde. Die Untersuchung des Unionsinteresses basiert nicht allein auf den Interessen der Unionshersteller der untersuchten Ware, sondern auch auf den Interessen der Einführer, Verwender und Verbraucher dieser Ware.

*AD- und AS-Maßnahmen werden nur eingeführt, wenn sie nicht dem allgemeinen **Unionsinteresse** zuwiderlaufen.*

*Bei der Untersuchung des **Unionsinteresses** werden auch die **Interessen von Einführern, Verwendern und Verbrauchern** berücksichtigt.*

Damit also Ihre Standpunkte innerhalb des Verfahrens berücksichtigt werden, ist es wichtig, dass Sie sich gleich zu Beginn der Untersuchung gemäß den Anweisungen in der Einleitungsbekanntmachung bei der Europäischen Kommission melden.

Sobald Sie sich registriert haben, können Sie Ihre Standpunkte zur Untersuchung umfassend mitteilen, beispielsweise indem Sie die Fragebögen ausfüllen, die Ihnen die Europäische Kommission übermittelt.

Da Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen die Interessen mehrerer Akteure in der Union berücksichtigen, können verschiedene Interessen miteinander kollidieren. Die Europäische Kommission berücksichtigt alle diese Interessen in gebührender Weise, bevor sie eine endgültige Festlegung bezüglich des Unionsinteresses trifft. Maßnahmen liegen in der Regel im öffentlichen Interesse, wenn der Tatbestand des Dumpings/von Subventionen, eine Schädigung und ein ursächlicher Zusammenhang gegeben sind. Jedoch würden in Ausnahmefällen – beispielsweise wenn Maßnahmen unverhältnismäßige Folgen für Verwender der eingeführten Waren hätten – solche Maßnahmen nicht ergriffen werden, da sie dem Interesse der Union zuwiderlaufen würden (siehe Kapitel 1).

4.3 Zahlung von Antidumping- oder Antisubventionszöllen

Wer zahlt die Antidumping- und/oder Antisubventionszölle?

Der Einführer, der die Ware, für die Zölle erhoben werden, am Zoll abfertigt, entrichtet die Antidumping- und/oder Antisubventionszölle genau wie die Regelzölle.

Gleiches gilt für Zölle, die möglicherweise rückwirkend auferlegt werden (z. B. bei Umgehungsmaßnahmen).

Wie weiß ich, ob die von mir eingeführte Ware unter die Warendefinition der untersuchten Ware fällt?

Zunächst sollten Sie die Beschreibung der Ware lesen, die in der Einleitungsbekanntmachung zu einer Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung veröffentlicht wird.

Ferner können Sie die **KN-Codes** (achtstelliger Code) mit den Codes der von Ihnen eingeführten Waren vergleichen. Wenn Sie sich über den richtigen Code für Ihre Waren nicht sicher sind, können Sie in Anhang I der Kombinierten Nomenklatur nachschlagen, wo Sie eine kurze Definition für jeden Code finden. Dieses Dokument wird jährlich aktualisiert und im Amtsblatt veröffentlicht. Die aktuelle Fassung dieses Dokuments finden Sie unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/node/1005_de

Darüber hinaus hat jeder Einführer das Recht, bei den zuständigen Zollbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat Beratung zur richtigen Klassifizierung in Anspruch zu nehmen. Sollten weiterhin Zweifel bestehen, empfehlen wir Ihnen, die Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft seitens der zuständigen Zollbehörden zu beantragen. Nach Einreichung einer detaillierten Warenbeschreibung erhalten Sie dann den korrekten Klassifizierungscode (KN-Code). Vor der Beantragung einer Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft können Sie auch folgende Datenbank abfragen: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ehti/ehti_consultation.jsp?Lang=de

Wann müssen Antidumping- oder Antisubventionszölle bezahlt werden?

Zölle gelten (in Form einer Sicherheit, bis eine endgültige Entscheidung ergangen ist) ab dem Tag des **Inkrafttretens vorläufiger Maßnahmen**. Normalerweise ist dies der Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung über die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Amtsblatt, was jederzeit zwischen zwei und acht Monaten nach der offiziellen Bekanntgabe der Einleitung der Untersuchung erfolgen kann. Aufgrund der Komplexität der Untersuchungen führt die Europäische Kommission aber in den meisten Fällen vorläufige Zölle um den siebten, spätestens jedoch im achten Monat nach Einleitung der Untersuchung ein.

AD- und AS-Zölle müssen ab dem Tag des Inkrafttretens vorläufiger Maßnahmen entrichtet werden.

Als vorläufige Maßnahmen eingeführte Zölle müssen in der Regel nicht bar besichert werden. Die Zollbehörden können auch eine Bankgarantie über die Höhe des Zollbetrags akzeptieren, bis eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist.

Eine Entscheidung, ob **endgültige Maßnahmen** eingeführt werden oder nicht, ergeht innerhalb der Verfahrensfrist von 14 Monaten für AD-Untersuchungen und 13 Monaten für AS-Untersuchungen (siehe hierzu die Tabelle in Kapitel 1 über die wichtigsten Schritte einer Untersuchung). Bei beiden Arten der Untersuchung wird die Europäische Kommission in der endgültigen Phase der Untersuchung entscheiden, ob sie endgültige Antidumpingzölle und/oder Antisubventionszölle erhebt oder nicht. In den meisten Fällen wird ein endgültiger Zoll erhoben.

Zölle werden nur dann erhoben, wenn Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Für Waren, die in andere Zollverfahren überführt werden, gelten keine Antidumpingzölle. Werden Waren beispielsweise in das sogenannte Zollverfahren „Veredelung“ überführt, unterliegen sie keinen Antidumpingzöllen, wenn sie in andere Waren integriert und anschließend wieder aus der Union ausgeführt werden.

Was geschieht mit vorläufigen Zöllen, wenn endgültige Zölle eingeführt werden?

Vorläufige Zölle können auch bar entrichtet werden. Sind die endgültigen Zölle niedriger als die vorläufigen Zölle, wird der überschüssige Betrag erstattet (Beispiel: Liegt der endgültige Zoll bei 10 % und der vorläufige Zoll bei 15 %, so werden 5 % erstattet). Wurden Bankgarantien gestellt, werden die Garantien anteilig freigegeben, soweit der endgültige Zoll niedriger als der vorläufige ist.

Liegen die endgültigen Zölle höher als die vorläufigen Zölle, gilt die Höhe des vorläufigen Zolls für alle Waren, die während der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls zollrechtlich abgefertigt wurden. Beispiel: Liegt der endgültige Zoll bei 15 % und der vorläufige Zoll bei 10 %, so muss der vorläufige Zoll von 10 % bis zum Inkrafttreten der endgültigen Zölle bezahlt werden. Sobald die endgültigen Zölle in Kraft treten, gilt der Satz von 15 %.

*Vorläufige Zölle werden **nicht** bei allen Untersuchungen eingeführt!*

Bitte beachten Sie, dass nicht bei allen Untersuchungen vorläufige Zölle eingeführt werden. Es hat Untersuchungen gegeben, bei denen die Europäische Kommission keine vorläufigen Zölle eingeführt hat, in der endgültigen Phase dann aber doch die Einführung von Zöllen beschlossen hat.

Endgültige Zölle bleiben in der Regel für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, sofern sie nicht im Rahmen einer **Überprüfung** geändert, aufgehoben oder verlängert werden. Weitere Informationen zu Überprüfungen finden Sie in Kapitel 5.

Was ist die zollamtliche Erfassung von Einfuhren?

Die Europäische Kommission kann zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten acht Monate der Untersuchung auch beschließen, Einfuhren zollamtlich zu erfassen, sofern die Gefahr besteht, dass Einfuhren in die EU während der Untersuchung die Wirksamkeit von Maßnahmen untergraben könnten. Besteht beispielsweise das Risiko von Bestandsanhäufungen, wird über die Bekanntmachung einer Verordnung, in der die Zollbehörden angewiesen werden, Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich zu erfassen, eine zollamtliche Erfassung eingeleitet. Findet eine vorherige zollamtliche Erfassung statt, muss die Europäische Kommission in der endgültigen Phase entscheiden, ob Antidumping- und Antisubventionszölle rückwirkend, d. h. in der Regel ab einem Zeitraum von 90 Tagen vor Einführung vorläufiger Maßnahmen, erhoben werden sollten oder nicht.

Bei Umgehungsverfahren (d. h. Verfahren, in denen untersucht wird, ob geltende Zölle z. B. durch Beförderung durch andere Länder umgangen werden) werden Einfuhren ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung erfasst. Wird der Umgehungsstatbestand in der endgültigen Entscheidung bestätigt, können die Zölle rückwirkend ab diesem Zeitpunkt, d. h. ab dem Datum der Einleitung der Untersuchung, erhoben werden.

4.4 Erstattung

Kann ein Einführer die Erstattung entrichteter Zölle beantragen und wenn ja, wie?

*Einführer von Waren, für die Antidumping- oder Antisubventionszölle gelten, können eine **Erstattung von Zöllen** beantragen, die in Fällen entrichtet wurden, in denen die Dumpingspanne oder die anfechtbaren Subventionen beseitigt oder so weit verringert wurde(n), dass sie niedriger ist/sind als der geltende Zoll.*

Ein Erstattungsantrag ist an die Zollbehörden des EU-Landes zu richten, in dem die Zölle entrichtet wurden; diese leiten ihn dann an die Europäische Kommission zur Prüfung weiter. Eine Erstattung kann nur für Zölle beantragt werden, die in den sechs Monaten vor dem Datum der Antragstellung festgesetzt wurden. Sofern sich der Antrag auf vorläufige Zölle bezieht, beginnt der Sechsmonatszeitraum ab dem Datum der Entscheidung über die endgültige Vereinnahmung der Beträge.

Für Erstattungsanträge, die sich auf andere Gründe stützen (wenn beispielsweise der Einführer der Auffassung ist, dass die Waren überhaupt keinen Zöllen unterliegen dürften, weil sie nicht unter die für die Antidumping- oder Antisubventionszölle maßgebliche Warendefinition fallen), sind ausschließlich die nationalen Zollbehörden des Landes zuständig, in dem die Ware in den zollrechtlichen freien Verkehr überführt wurde. Die Europäische Kommission ist daran nicht beteiligt.

Das Erstattungsverfahren wurde überarbeitet und nutzerfreundlicher gestaltet. Weitere Informationen zur Beantragung einer Erstattung, Kontaktdaten der nationalen Behörden und ausführliche Leitlinien finden Sie unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/november/tradoc_152900.pdf für die Erstattung von Antidumpingzöllen und unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/november/tradoc_152901.pdf für Ausgleichszölle (sofern sie sich auf ein Antisubventionsverfahren beziehen).

4.5 Umgehung von Antidumping-/Antisubventionszöllen

Was muss ich beachten, wenn ein Unternehmen an mich herantritt, das eine Umgehung von Zöllen vorschlägt?

Bitte beachten Sie, dass ein solches Vorgehen Zollbetrug darstellt. Für Zollbetrug mit dem Ziel, Zollabgaben, Antidumping- und/oder Antisubventionszölle zu umgehen, kann es unterschiedliche Praktiken geben. Darunter fällt unter anderem die Angabe eines niedrigeren Warenwerts, die Angabe eines falschen Herkunftslandes oder eine falsche zolltarifliche Einreihung.

Eine Umgehung von AD- oder AS-Zöllen, um sich ihrer Zahlung zu entziehen, ist **Zollbetrug!**

Jedes EU-Unternehmen, das sich dieser Praktiken bedient, geht ernst zu nehmende Risiken ein. Zur Vermeidung negativer Folgen für Ihr Unternehmen sollten Sie nicht auf solche Vorschläge eingehen.

Wir empfehlen Ihnen, umgehend die zuständigen Zollbehörden Ihres Landes oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu kontaktieren, wenn Sie solchen Praktiken begegnen.

5. Überprüfungen

Wurden Maßnahmen eingeführt, können sie im Rahmen einer Überprüfung geändert, aufgehoben oder verlängert werden. Wird eine Überprüfung eingeleitet, bleiben die überprüften Maßnahmen während der Überprüfung in Kraft, auch wenn der erste Zeitraum der Anwendung abgelaufen ist. Die Rechte und Pflichten im Hinblick auf Mitarbeit, Kontrollbesuche oder Verteidigung der Parteien sind mit denen der Ausgangsuntersuchung vergleichbar und gelten auch bei Überprüfungen.

5.1 Auslaufüberprüfung

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen laufen normalerweise nach fünf Jahren aus, es sei denn, es wird in einer „Auslaufüberprüfung“ festgestellt, dass die Maßnahmen in Kraft bleiben sollten. Vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums können Unionshersteller eine Auslaufüberprüfung beantragen; aber eine solche kann auch auf Initiative der Europäischen Kommission eingeleitet werden.

Ein Antrag auf Auslaufüberprüfung (auch unter der Bezeichnung „Sunset“-Überprüfung bekannt) muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings/der Subventionen und der Schädigung führen würde. Dies kann beispielsweise durch den Nachweis belegt werden, dass

- Dumping und Schädigung anhalten;
- die Beseitigung der Schädigung teilweise oder vollständig auf die geltenden Maßnahmen zurückzuführen ist;
- Dumping und Schädigung wahrscheinlich anhalten werden, wenn die Maßnahmen außer Kraft treten.

Antidumping- und Antisubventionszölle laufen normalerweise nach fünf Jahren aus, es sei denn, es wird im Rahmen einer Auslaufüberprüfung gezeigt, dass schädigende(s) Dumping/Subventionen anhalten oder erneut auftreten würde(n), sollten die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Während des letzten Jahres, in dem die Maßnahmen in Kraft sind, veröffentlicht die Europäische Kommission im Amtsblatt eine Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens mit der Meldung, dass die Maßnahmen zu einem bestimmten Datum enden. Sofern Unionshersteller eine Überprüfung beantragen möchten, müssen sie dies spätestens drei Monate vor dem Auslaufen der Maßnahmen tun.

Wie kann ich eine Auslaufüberprüfung beantragen?

Das Verfahren ist dem der Antragsstellung zur Einleitung einer neuen Untersuchung vergleichbar (siehe vorstehenden Abschnitt 3.1). Bei **Anträgen auf eine Auslaufüberprüfung** müssen jedoch strenge Fristen eingehalten werden, d. h., **ein Antrag auf Auslaufüberprüfung muss spätestens drei Monate** vor dem Auslaufen der geltenden Maßnahmen gestellt werden. Die Nachweise im Antrag sollten Anhaltspunkte für die Vermutung liefern, dass es im Hinblick auf die von den Maßnahmen betroffenen Einfuhren wahrscheinlich zu einem erneuten Auftreten oder Anhalten des Dumpings/der Subventionen und der Schädigung kommen würde.

Geht ein hinreichend begründeter Überprüfungsantrag ein, veröffentlicht die Europäische Kommission eine Einleitungsbekanntmachung und leitet Untersuchungen dazu ein, ob ein erneutes Auftreten oder Anhalten des Dumpings/der Subventionen und der Schädigung wahrscheinlich sind oder nicht. In der Regel werden Auslaufüberprüfungen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen, sie können aber auch 15 Monate dauern. Während der Untersuchung bleiben die Maßnahmen in Kraft.

Geht kein hinreichend begründeter Antrag auf Überprüfung ein, veröffentlicht die Europäische Kommission eine Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens mit der Meldung, dass die Maßnahmen zum Ende des Fünf-Jahre-Zeitraums auslaufen.

Mit welchem Ergebnis kann eine Auslaufüberprüfung enden?

Eine Auslaufüberprüfung kann entweder in der Aufhebung oder in der Aufrechterhaltung der geltenden Zölle enden. Werden Maßnahmen aufrechterhalten, bleiben sie in der Regel weitere fünf Jahre in Kraft. Eine Auslaufüberprüfung kann nicht zu einer Veränderung der Höhe oder der Art der Zölle führen; dies ist nur im Wege einer Interimsüberprüfung möglich (siehe unten). Sofern Maßnahmen aufgehoben werden, erfolgt auf Antrag bei den Zollbehörden eine Rückzahlung der seit Einleitung der Auslaufüberprüfung erhobenen Zölle.

5.2 Interimsüberprüfung

Interessierte Parteien können während der Geltungsdauer der Maßnahmen (normalerweise fünf Jahre) eine Interimsüberprüfung der Maßnahmen beantragen, sobald diese ein Jahr lang in Kraft waren. Alle EU-Mitgliedstaaten können eine Überprüfung beantragen, aber auch die Europäische Kommission kann jederzeit auf eigene Initiative eine Überprüfung einleiten.

Bei einer Interimsüberprüfung kann es sich um eine **„vollständige“ Überprüfung** handeln, in der Dumping/Subventionen, Schädigung und das Unionsinteresse untersucht werden. Nach einer vollständigen Interimsüberprüfung werden Maßnahmen für einen weiteren Fünf-Jahre-Zeitraum erneut eingeführt. Bei einer Interimsüberprüfung kann es sich aber auch um eine **„teilweise“ Überprüfung** handeln, in welchem Fall diese auf einen einzelnen Aspekt eines bestimmten Falls begrenzt sein kann, beispielsweise auf Dumping durch einen bestimmten Ausführer.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass sich die Umstände seit Einführung der ursprünglichen Maßnahmen erheblich verändert haben und dass diese Veränderungen dauerhaften Charakter haben. Es müssen Nachweise dafür erbracht werden, dass eine neue Situation entstanden ist (die Gegenstand der Interimsüberprüfung ist).

Gleichermaßen können Unionshersteller eine Überprüfung beantragen, z. B. wenn sie Beweise dafür haben, dass das Dumping/die Subventionen/die Schädigung zugenommen hat/haben und höher liegt/liegen als der aktuell geltende Zollsatz.

*Im Rahmen einer **Interimsüberprüfung** können Höhe und Art der Maßnahmen geändert werden.*

Wie kann ich eine Interimsüberprüfung beantragen?

Ein Antrag auf Interimsüberprüfung ist unter Angabe der Gründe für die Überprüfung und mit ausreichenden Nachweisen für die Notwendigkeit einer Überprüfung an die Stelle für die Einreichung von Anträgen bei der GD Handel zu senden. Beispielsweise kann ein Ausführer geltend machen, dass sich aufgrund neuer Investitionen seine Kostenstruktur verändert hat und dass dies zu einer geringeren Dumpingspanne geführt hat.

Wird einem Überprüfungsantrag stattgegeben, veröffentlicht die Europäische Kommission im Amtsblatt eine Einleitungsbekanntmachung und versendet Fragebögen an interessierte Parteien, wie bei der Ausgangsuntersuchung. Die Überprüfung muss innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen sein.

Mit welchem Ergebnis kann eine Interimsüberprüfung enden?

In den meisten Fällen geht es bei einer Interimsüberprüfung um die Höhe des geltenden Zollsatzes. Beispielsweise kann ein Ausführer geltend machen, dass die Höhe des Dumpings zurückgegangen ist. Zu einer Neuberechnung des Zollsatzes würde es nur dann kommen, wenn die Änderung dauerhaft ist

und die Dumpingspanne aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wieder steigt. Andere Formen der Überprüfung können beispielsweise die Schädigung, den Geltungsbereich oder die Art der Maßnahmen zum Inhalt haben.

Im Anschluss an eine Interimsüberprüfung werden die Maßnahmen entsprechend den neuen Feststellungen für den Rest des ursprünglichen Zeitraums fortgeführt. Eine Interimsüberprüfung kann also dazu führen, dass Maßnahmen abgeändert, aufgehoben oder aufrechterhalten werden.

5.3 Neuausführerüberprüfung (Antidumpingmaßnahmen)/ beschleunigte Überprüfung (Antisubventionsmaßnahmen)

Einfuhren von Unternehmen, die bei der ursprünglichen Untersuchung mitgewirkt haben, unterliegen gewöhnlich einem individuellen Zollsatz. Es gibt jedoch auch einen „landesweiten“ Zollsatz für Einfuhren von allen anderen Unternehmen, die die betroffene Ware herstellen und ausführen. Dieser sogenannte „residuale Zoll“ gilt für die Ausführer, die bei der Untersuchung nicht mitgewirkt haben, und liegt normalerweise höher als der individuelle Zollsatz, der für mitarbeitende Ausführer gilt. Beginnt ein Unternehmen erst nach dem Untersuchungszeitraum mit der Ausfuhr der Ware, unterliegen seine Waren ebenfalls dem „residualen“ Zoll.

*Ausführer, die während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums keine Ausfuhren getätigt haben, können eine **Neuausführerüberprüfung/beschleunigte Überprüfung** beantragen, um einen individuellen Zollsatz festlegen zu lassen.*

Allerdings können Unternehmen, die während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums noch nicht existierten oder die betroffene Ware nicht ausführten, in Antidumpingverfahren eine Neuausführerüberprüfung oder in Antisubventionsverfahren eine beschleunigte Überprüfung beantragen, um ihren individuellen Zollsatz festlegen zu lassen. Eine Neuausführerüberprüfung/beschleunigte Überprüfung muss innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein.

Wie beantrage ich eine Neuausführerüberprüfung?

Um als „Neuausführer“ infrage zu kommen, muss ein Unternehmen die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Es hat die betroffene Ware während des ursprünglichen Untersuchungszeitraums nicht in die Union ausgeführt.
- Es ist nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden, der den eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt.
- Es hat die Ware seit der ursprünglichen Untersuchung in die Union ausgeführt oder es ist (unwiderruflich) vertraglich gebunden, eine erhebliche Menge in die Union auszuführen.

Wenn die Ermittlungsbehörden zu dem Schluss kommen, dass der Ausführer offensichtlich die maßgeblichen Kriterien erfüllt, wird eine Neuausführerüberprüfung eingeleitet. Die Überprüfung dient der Feststellung, ob die Kriterien erfüllt werden oder nicht, und im ersten Fall wird eine individuelle Dumping- oder Subventionsspanne für das betroffene Unternehmen festgelegt. Besondere Vorschriften gelten, wenn der geltende Zollsatz auf Basis einer Stichprobe von ausführenden Herstellern festgelegt wurde.

6. Verteidigungsrechte und Anhörungsbeauftragter

Die Kommission ist in allen Verfahren verpflichtet, die Verteidigungsrechte aller Parteien zu wahren. Dazu gehört, dass sie die Parteien über die wesentlichen Elemente, auf die sie ihre Entscheidungen zu gründen beabsichtigt, sowie über die Möglichkeiten zur Stellungnahme unterrichten muss. Dies kann schriftlich erfolgen; die Parteien können aber auch eine Anhörung bei den Dienststellen der Kommission beantragen.

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte hat die Kommission zudem einen Anhörungsbeauftragten eingesetzt. Der Anhörungsbeauftragte sorgt als unabhängiger Mediator für die Wahrung der Verteidigungsrechte in Handelsschutzverfahren. Der Jahresbericht des Anhörungsbeauftragten enthält auch einen Abschnitt über KMU. Der Anhörungsbeauftragte steht Ihnen in jedem Stadium einer Untersuchung, einschließlich im Antragsstadium, zur Verfügung, sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihre Verteidigungsrechte nicht gebührend berücksichtigt wurden.

7. Rechtliche Herausforderungen

Welche Rechtsmittel stehen gegen eine Verordnung zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionszöllen zur Verfügung?

Innerhalb des Rechtssystems der Union ist das wichtigste rechtliche Mittel gegen eine Verordnung zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionszöllen eine Klage auf Nichtigerklärung. Eine solche Klage kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der wesentlichen Rechtsvorschriften zur Regelung der Untersuchungen (d. h. der Antidumpinggrundverordnung und der Antisubventionsgrundverordnung) eingeleitet werden.

Um für die Einreichung einer solchen Klage infrage zu kommen, muss das Unternehmen nachweisen, dass es von der Verordnung, die das Unternehmen ändern möchte, direkt und individuell betroffen ist. Die Klage ist innerhalb der verbindlichen Frist von 60 Tagen einzureichen, die mit der Bekanntgabe der Maßnahme beginnt. Für Klagen dieser Art ist das Gericht der Europäischen Union in Luxemburg zuständig.

Darüber hinaus können Einführer den individuellen Antidumping- oder Antisubventionszoll anfechten, den sie auf Einfuhrgeschäfte bezahlen müssen.

8. KMU, die mit Handelsschutzmaßnahmen auf Nicht-EU-Märkten konfrontiert sind

Was sind Handelsschutzmaßnahmen von Nicht-EU-Ländern?

Unter der Voraussetzung, dass alle Vorgaben der WTO erfüllt sind, haben alle WTO-Mitglieder das Recht, handelspolitische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insofern können EU-Ausführer, die Waren in Nicht-EU-Länder ausführen, Gegenstand einer Handelsschutzuntersuchung durch das jeweilige Nicht-EU-Land werden. Auch wenn alle Länder die Regeln der WTO als gemeinsamen Rahmen haben, sind Auslegung und Umsetzung dieser Regeln von Land zu Land unterschiedlich.

Die Optionen

Grundsätzlich, und um bei einer Untersuchung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, ist es wichtig, sich als interessierte Partei zu registrieren und bei der Untersuchung der Ermittlungsbehörden des Nicht-EU-Landes mitzuarbeiten. Mitarbeitende Unternehmen erhalten normalerweise einen individuellen Zollsatz, der gewöhnlich niedriger liegt als der landesweite Zollsatz. Allerdings ist die Mitarbeit in einer Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung zeitraubend und ressourcenintensiv. Der Ausführer/das betroffene kleinere Unternehmen muss selbst entscheiden, ob der Ausfuhrmarkt so wichtig ist, dass dies den erforderlichen Aufwand rechtfertigt.

Kontakte

Die GD Handel überwacht Handelsschutzuntersuchungen von Nicht-EU-Ländern und kann von solchen Untersuchungen betroffene Ausführer unterstützen. Die mit der Überwachung betraute Stelle kann Informationen und Leitlinien bereitstellen und bei der Entwicklung einer Verteidigungsstrategie in Abstimmung mit dem Ausführer und den nationalen Behörden behilflich sein. Die Dienststellen der Kommission können jedoch keinen Rechtsvertreter in dem betroffenen Nicht-EU-Land ersetzen, daher ist es ratsam, vor Ort einen Rechtsbeistand zu beauftragen.

Neben der Informationsstelle für KMU und der Informationskontaktstelle können Sie die Überwachungsstelle auch direkt kontaktieren (siehe Kontakte in Kapitel 9).

Ein Leitfaden für Ausführer ist verfügbar auf:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/october/tradoc_146701.pdf

9. Kontaktangaben

- **KMU-Helpdesk – kleine und mittlere Unternehmen**
Senden Sie uns Ihre Frage in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union:
trade-defence-sme-helpdesk@ec.europa.eu
Telefon: +32 22974483
- **Informationskontaktstelle**
Senden Sie uns Ihre Anfrage über unser Online-Formular:
<http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/online-enquiry/>
Telefon: +32 22955353
- **Stelle für die Einreichung von Anträgen**
Senden Sie uns Ihren Antrag: trade-defence-complaints@ec.europa.eu
Telefon: +32 22998451
- **Stelle für Erstattungen**
Senden Sie uns Ihren Antrag: TRADE-TDI-REFUNDS@ec.europa.eu
- **Unterstützungsbüro – Handelsschutzmaßnahmen von Nicht-EU-Ländern gegen EU-Ausführer**
Senden Sie uns Ihre Frage: trade.defence.third.countries@ec.europa.eu
Telefon: +32 22991953
- **Besuchsadresse**
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel, Direktion H
Rue de la Loi 170
B-1040 Brüssel
Belgien
- **Postanschrift**
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel, Direktion H
(Büro N-105 4/90)
B-1049 Brüssel
Belgien
- **Anhørungsbeauftragter**
Dr. Thinam JAKOB
Trade-Hearing-Officer@ec.europa.eu
Telefon: +32 22962933
Beraterin und Assistentin: Andra KOKE
Telefon: +32 22987 47
Rue de la Loi 170
CHAR 3/129
B-1049 Brüssel
Belgien

10. Nützliche Links

Europäische Kommission

Website der GD Handel: <http://ec.europa.eu/trade>

Website der GD Handel über handelspolitische Schutzinstrumente:

<http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/trade-defence/>

Wichtigste Verbände von Unionsherstellern und -händlern

Nachfolgend finden Sie eine Liste mit Wirtschaftsverbänden mit Vorerfahrung im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente:

- Aegis: <http://www.aegiseurope.eu/>
- Amfori (früher "Foreign Trade Association": <https://www.amfori.org/>
- BusinessEurope: <http://www.businesseurope.eu/>
- EuroCommerce: <http://www.eurocommerce.be/>
- Agoria: <http://www.agoria.be/>
- ANFFE: <http://www.anffe.com/>
- CECED: <http://www.ceced.org/>
- Cérame-Unie: <http://www.cerameunie.eu/>
- CIRFS: <http://www.cirfs.org/>
- ConfIndustria: <https://bit.ly/2QZF6jT>
- Fertilisers Europe: <http://www.fertilizerseurope.com/index.php?id=22>
- ESTA (European Steel and Tube Association): <https://bit.ly/2BrVF2J> (hat keine Website)
- Eurocord: <http://www.eurocord.com/>
- Eurofer: <http://www.eurofer.org/>
- Eurometal: <http://www.eurometal.net/>
- European Aluminium: <https://www.european-aluminium.eu/>
- EWRIS: <http://www.eurocord.com/>
- Unesid: <https://unesid.org/>
- Union des Industries Chimiques: <http://www.uic.fr/>
- Union des Industries Textiles: <http://www.textile.fr/>
- Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI): <https://www.vci.de/Seiten/Startseite.aspx>

Sollte Ihr Wirtschaftszweig vorstehend nicht vertreten sein, konsultieren Sie bitte die Website <http://www.aalep.eu/top-200-eu-trade-associations>; dort sind 200 EU-Wirtschaftsverbände aufgeführt.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen

Print
PDF

ISBN 978-92-79-89074-1
ISBN 978-92-79-89083-3

doi:10.2781/402696
doi:10.2781/6055

Europäische Kommission

HS – Handelspolitische Schutzinstrumente, Antidumping- und Antisubventionsinstrumente.
Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen

NG-01-18-710-DE-C
NG-01-18-710-DE-N